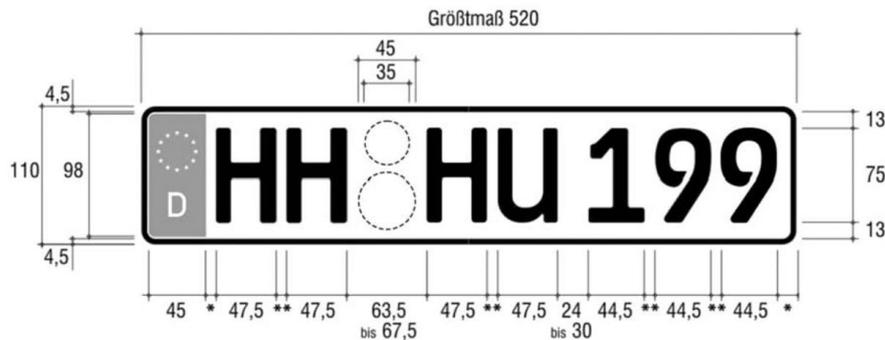


## Auszug aus Anlage 4 zu § 10 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

### Einzeiliges Kennzeichen

Standardkennzeichen für PKW, LKW, Quads und Anhänger

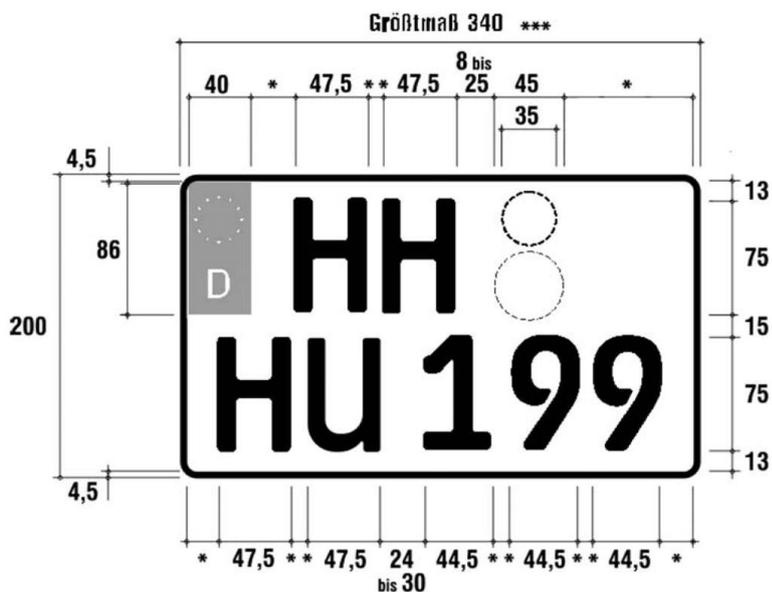


\* Mindestmaß 8 mm

\*\* 8 mm bis 10 mm

### Zweizeiliges Kennzeichen

Mögliches Kennzeichen für PKW, LKW, Quads und Anhänger



\* Mindestmaß 8 mm

\*\* 8 mm bis 10 mm

\*\*\* bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm

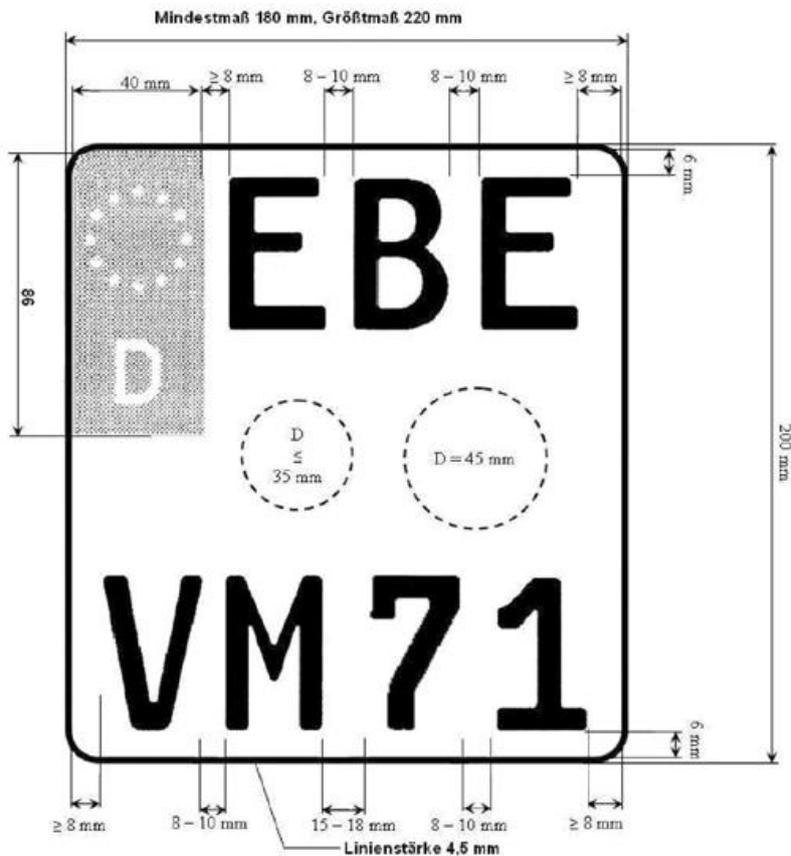
Mehr als acht Stellen (Buchstaben und Ziffern) auf einem Kennzeichen sind unzulässig. Für einzeilige Kennzeichen oder zweizeilige Kennzeichen nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b ist grundsätzlich die Mittelschrift zu verwenden. Nur wenn die Ihnen zugeteilte Erkennungsnummer über acht Zeichen (z.B.: EN-XX0000 oder WIT-XX000) verfügt, darf Engelschrift verwendet werden.

Zuwendungen (z.B. das Verkleben der Plaketenträger auf einem anderen als dem o.g. Kraftfahrzeugkennzeichenschild oder einem nicht zulässigen Kennzeichenschild) werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.



## Kraftradkennzeichen

Standardkennzeichen für Krafträder, auch für Leichtkrafträder zulässig



Maximal fünf Stellen nach dem Unterscheidungskennzeichen sind zulässig

z.B.: EN XX000 oder WIT XX000.

Zulässige Schilder sind 180mm oder 220mm breit, maximal vier Stellen nach dem Unterscheidungskennzeichen passen auf das 180mm breite Kennzeichen (z.B.: EN/WIT XX00), maximal fünf auf das 220mm breite Kennzeichen (z.B.: EN/WIT XX000).

Zuwiderhandlungen (z.B. das Verkleben der Plaketenträger auf einem anderen als dem o.g. Kraftfahrzeugkennzeichenschild oder einem nicht zulässigen Kennzeichenschild) werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Weitere Erläuterungen, u.a. zu abweichenden Kennzeichengrößen zum Beispiel für Leichtkrafträder, finden Sie hier:

[https://www.gesetze-im-internet.de/fzv\\_2011/anlage\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/anlage_4.html)